

# Schulungsinitiative Jugendschutz

Hintergrundinformationen für die Aus- und Weiterbildung von  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Handel, Gastronomie, Hotels  
und Tankstellen und Verantwortlichen in Vereinen



## Was erwartet Sie in den Unterrichtseinheiten zum Thema Jugendschutz?

- Wie Alkohol wirkt und was er bewirkt
- Jugendschutz: Was steht im Gesetz? Wer hat welche Rechte und Pflichten?
- Was passiert bei Nichteinhaltung des Jugendschutzes?
- Welche Probleme können in Ihrem Beruf auftauchen?
- Fallbeispiele für Konfliktsituationen rund um das Thema Jugendschutz
- Lösungsansätze für Konfliktsituationen
- Übungen, um besser auf Konfliktsituationen vorbereitet zu sein
- **Diese Schulung bzw. der Workshop ist auf zwei Einheiten à 45 Minuten ausgelegt!**

## Warm up: Ihr Eindruck?

- Wird Jugendschutz von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Handel und Gastronomie ernst genommen?
- Wann haben Sie zum ersten Mal alkoholhaltige Getränke gekauft bzw. konsumiert?
- Sind Sie beim Einkauf von alkoholhaltigen Getränken jemals nach einem Ausweis gefragt worden?
- Welche Produkte sind im Trend?



## Rein chemisch betrachtet: Wie entsteht Alkohol?

- Alkohol (chemisch Ethanol) entsteht bei der alkoholischen Gärung:
  - > Spaltung von Zucker durch Hefe in Alkohol und Kohlensäure
  - > Alkohol ist ein Energieträger: 1 Gramm enthält 29,6 kJ (7,07 Kilokalorien)
- Der Alkoholgehalt ist in „Volumenprozent“ (kurz %vol) angegeben. Unterschiedliche alkoholhaltige Getränke enthalten unterschiedlich viel reinen Alkohol (Ethanol):
  - Mischgetränke auf Spirituosenbasis ca. 3,0 - 5,0 %vol
  - Bier ca. 4,8 %vol
  - Biermischgetränke ca. 2,8 %vol
  - Wein und Sekt ca. 11 %vol
  - Korn ca. 32 %vol
  - Whisk(e)y ca. 42 %vol.

## Blutalkohol-Konzentration: Was ist eine Promille?

- Gemessen wird die Blutalkoholkonzentration in Promille!  
(Lateinisch pro = für; mille = Tausend; 1 Tausendstel = 1 Promille; das heißt ein Milliliter Alkohol auf 1 Liter Blut)
- Der Alkohol wird bereits in geringen Mengen (ab ca. 1 Gramm) vom Magen aufgenommen
- So ist auch zu erklären, warum die Aufnahme des Alkohols in das Blut bei vollem Magen etwas langsamer erfolgt als bei leerem Magen
- Die überwiegende Aufnahme geschieht jedoch über den Dünndarm
- Das Maximum des Blutalkoholspiegels wird 1-2 Stunden nach dem Konsum erreicht
- Die Blutalkoholkonzentration ist der wichtigste Faktor für die Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Körper!

## Alkoholgehalt nach gängigen Ausschankeneinheiten

- Alkoholgehalt in Gramm pro Liter zum Vergleich:**  
 Bier (4,8 %vol): 40 g  
 Wein (11 %vol): 88 g  
 Spirituose (33 %vol): 264 g

								
Getränk	Bier	Biermisch- getränke	Wein	Sekt	Korn	Likör	Whisk(e)y	Mischgetränke auf Spirituosenbasis
Literangabe	0,5 l	0,33 l	0,2 l	0,1 l	0,02 l	0,02 l	0,02 l	0,275 l
Alkoholgehalt (% vol)	ca. 4,8 %vol	ca. 2,8 %vol	ca. 11 %vol	ca. 11 %vol	ca. 32 %vol	ca. 20 %vol	ca. 42 %vol	ca. 3,0 – 5,0 %vol
Gramm reiner Alkohol	20g	7,3 g	17,4 g	8,7 g	5,1 g	3,2 g	6,6 g	6,5 g – 10,9 g

## Wovon hängt die Blutalkoholkonzentration ab?

- **Verschiedene Faktoren bedingen die Geschwindigkeit, mit der der Alkohol im Körper aufgenommen wird und sich verteilt, sowie die relative Konzentration im Körper:**
  - Alkoholmenge, Geschwindigkeit des Trinkens und Nahrungsaufnahme (vorher oder während des Konsums)
  - Aber unabhängig davon, ob man schnell oder langsam trinkt: Bei gleicher Trinkmenge hat man auch irgendwann eine ähnlich hohe Blutalkoholkonzentration.
  - Körpergewicht: Bei mehr Körpermasse (Muskeln) ist bei gleicher Trinkmenge der Promillewert geringer!
  - Geschlecht: Aufgrund des niedrigeren Gewichts (im Durchschnitt), des besonderen Muskel-Fett-Verhältnisses und geringerer „Abbaukapazitäten“ haben Mädchen/ Frauen bei gleicher Trinkmenge einen höheren Promillewert als Männer.
  - Abbaugeschwindigkeit: Alkohol wird relativ langsam durch die Leber abgebaut: 0,1 bis max. 0,15 Promille/Std. bei Männern und 0,07 bis 0,1 Promille/Std. bei Frauen.
  - Als Faustformel gilt bei Erwachsenen: 8 g reiner Alkohol ergeben eine Blutalkoholkonzentration von grob geschätzt 0,1 Promille (8 g entsprechen ca. 0,1 l Wein, 0,1 l Sekt, 0,2 l Bier oder 2 cl Spirituose) ➔ **1 Bier (0,5l) entsprechen ca. 0,23 Promille!**

## So berechnet sich ein ungefährender Promillewert

- **Widmark-Formel, bei schnellem Trinken auf nüchternen Magen:**

$$\text{Promille} = \frac{\text{ALKOHOL (in Gramm)}}{\text{KG (kg)} \times \text{Faktor } r}$$

KG=Körpergewicht in Kilogramm  
r=Verteilungsfaktor nach Geschlecht:  
beim Mann ist r=0,7;  
bei der Frau ist r=0,6

- **Widmark-Formel, bei langsamem Trinken mit Essen:**

$$\text{Promille} = \frac{\text{ALKOHOL (in Gramm)} \times 0,7}{\text{KG (kg)} \times \text{Faktor } r}$$

KG=Körpergewicht in Kilogramm  
r=Verteilungsfaktor nach Geschlecht:  
beim Mann ist r=0,7;  
bei der Frau ist r=0,6

- **Achtung: Eine genaue Bestimmung der Blutalkoholkonzentration kann nur über einen Bluttest erfolgen! Die Widmark-Formel gilt nur für Erwachsene!**

Bei höheren Trinkmengen liefert die Widmark-Formel zunehmend ungenaue Ergebnisse.

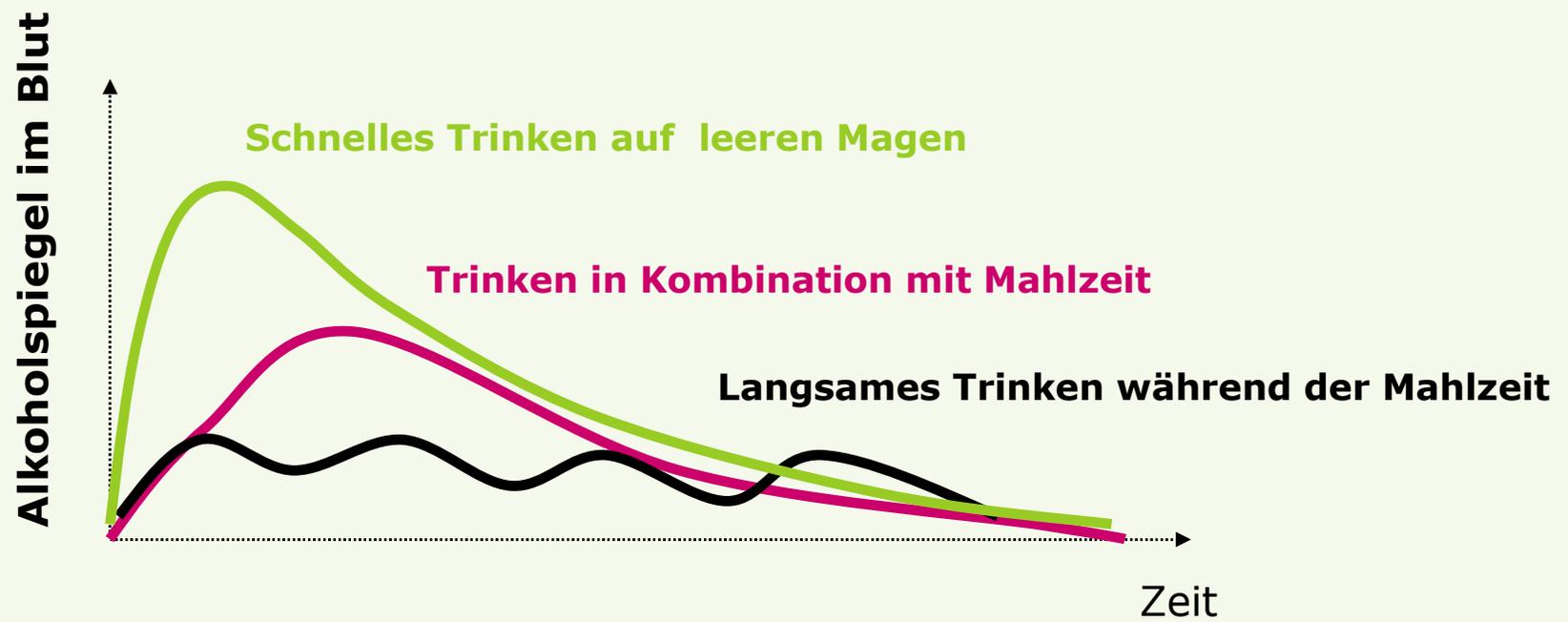
(Widmark: Schwedischer Arzt und Wissenschaftler)

[www.ssl-id.de/alkohol-lexikon.de/ALCOHOL/AL\\_GE/Promillerechner.php](http://www.ssl-id.de/alkohol-lexikon.de/ALCOHOL/AL_GE/Promillerechner.php)

## Beispielrechnung Blutalkoholkonzentration

- **Ein Mann mit 80 kg Körpergewicht trinkt:**
  - 1 Liter Bier
  - => das ergibt jeweils ca. 40 Gramm reinen Alkohol
- **Dies ergibt eine Blutalkoholkonzentration ohne Essen:**
  - $\frac{40 \text{ g}}{80 \text{ kg} \times 0,7} = \frac{40}{56} = 0,7 \text{ Promille}$
  - Von maximal 0,7 Promille
  - Nach 2 Stunden (Abbau von ca. 0,2 Promille): 0,5 Promille
- **Dies ergibt eine Blutalkoholkonzentration zum Essen:**
  - $\frac{40 \text{ g} \times 0,7}{80 \text{ kg} \times 0,7} = \frac{28}{56} = 0,5 \text{ Promille}$
  - Von maximal 0,5 Promille
  - Nach 2 Stunden (Abbau von ca. 0,2 Promille): 0,3 Promille

## Trinkverhalten und Blutalkoholspiegel



## Aus medizinischer Sicht: Blutalkoholkonzentration bei Jugendlichen

### Die Blutalkoholkonzentration steigt schneller bzw. ist bei Jugendlichen oft höher weil:

- sie meist ein geringeres Körpergewicht haben als Erwachsene
- die Leber noch nicht die gleiche Fähigkeit hat, Alkohol abzubauen wie beim Erwachsenen
- Jugendliche alkoholhaltige Getränke oft ohne Essen konsumieren
- der Alkohol aus Mischgetränken mit Zucker und Kohlensäure - die bei Jugendlichen beliebt sind - schneller ins Blut aufgenommen wird

## Aus medizinischer Sicht: Kinder und Jugendliche reagieren sensibler!

- Alkohol ist für Kinder und Jugendliche besonders gefährlich.
- Bei ihnen ist der Wachstumsprozess zahlreicher Organe wie zum Beispiel des Gehirns, der Leber und des gesamten Knochenbaus noch nicht abgeschlossen.
- Die Dosis von 2 Gramm pro Kilogramm Körpergewicht kann für ein Kleinkind tödlich sein - bei einem Schulkind liegt diese Grenze bei 3 Gramm und beim Erwachsenen bei 5 bis 6 Gramm!
- Achtung: Bei Kindern zeigt sich die Wirkung von Alkohol nicht stufenweise, sondern sie können bereits ab 0,5 Promille schlagartig das Bewusstsein verlieren!
- Der Erwachsene durchlebt dagegen verschiedene Stadien: von der Entspannung über die Enthemmung, Schläfrigkeit bis hin zur Bewusstlosigkeit.

## Wirkung abhängig von der Blutalkoholkonzentration (beim Erwachsenen)

- Ab 0,2 - 0,5 Promille: Entspannung, „gute Stimmung“, Wohlfühlen
- Ab 0,5 Promille: Euphorisierung, leichte Beeinträchtigungen von Koordinations-, Reaktions- und Sehvermögen
- 1,0 - 2,0 Promille: Rauschzustand mit erheblichen Beeinträchtigungen im Koordinations-, Reaktions- und Sehvermögen, Enthemmung und plötzliche Stimmungsschwankungen
- 2,0 - 3,0 Promille: Betäubungsstadium mit weiter minimiertem Reaktionsvermögen und Verstärkung der Beeinträchtigungen
- 3,0 - 5,0 Promille: Lähmungsstadium: Bewusstlosigkeit und Koma
- > 5,0 Promille: Atemlähmung, ist in aller Regel tödlich
- ACHTUNG: Bei Kindern gibt es diese Stadien nicht!
- HINWEIS: Bei alkoholunerfahrenen Personen kann ein Promillewert von 1,0 Promille zu erheblichen gesundheitlichen Gefahren führen. Werte von 1,5 Promille und mehr können nur Personen erreichen, die über eine erhebliche Trinkfestigkeit und damit auch Toleranz verfügen.

## Aus psychologischer Sicht: Kinder und Jugendliche sind unerfahren!

- Kinder und Jugendliche halten sich für „unsterblich“ und können die medizinischen und psychischen Folgen eines übermäßigen bzw. missbräuchlichen Konsums nicht einschätzen.
- Ihnen fehlt die Erfahrung bezüglich der Folgen.
- Sie befinden sich mitten in einer Phase der Orientierung und Selbstfindung und sind empfänglich für Einflüsse von Dritten, z.B. der Freunde aus der Clique.
- Sie leiden unter Leistungsdruck und Zukunftsängsten: Schaffe ich den Schulabschluss und finde ich dann einen Ausbildungsplatz?
- Sie wollen sich bewusst von den Eltern abgrenzen und übertreten auch mal Regeln, nur um zu provozieren oder um „erwachsen“ zu wirken!

## Aus psychosozialer Sicht: Verantwortungsvoller Umgang im Gegensatz zu Missbrauch

### **Die Mehrzahl der Erwachsenen konsumiert alkoholhaltige Getränke maßvoll und verantwortungsvoll, ABER:**

- Übermäßiger Konsum mit dem Ziel, möglichst schnell möglichst berauscht - betrunken - zu sein, ist gleichzusetzen mit missbräuchlichem Konsum.
- Häufiges und übermäßiges Trinken birgt die Gefahr in sich, dass man alkoholabhängig wird - mit weitreichenden negativen Konsequenzen für den Körper, die Psyche und das soziale Umfeld.
- Es gibt bestimmte Lebenssituationen und Lebensbereiche, in denen der Konsum alkoholhaltiger Getränke unabhängig vom Alter tabu ist: Im Straßenverkehr (auch als Radfahrer), in der Schule, am Arbeitsplatz, während Schwangerschaft und Stillzeit und bei Medikamenteneinnahme!

## Kinder und Jugendliche sind in besonderem Maße zu schützen!

- **Kinder und Jugendliche benötigen daher den besonderen Schutz der Gesellschaft, um sie vor den Schäden eines zu frühen, riskanten oder missbräuchlichen Konsums alkoholhaltiger Getränke zu schützen!**
- **Generell gilt laut Aussage führender Wissenschaftler: Je später Jugendliche mit dem Konsum alkoholhaltiger Getränke beginnen - im Rahmen der vom Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen -, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie später einen riskanten oder missbräuchlichen Konsum entwickeln oder sogar alkoholabhängig werden.**
- Daher müssen sich alle in der Gesellschaft ihrer Verantwortung für einen funktionierenden Jugendschutz bewusst sein: Eltern, Lehrer, Freunde, der Staat als Gesetzgeber und natürlich in ganz besonderem Maße Sie als Mitarbeiter, denn Sie alle nehmen später eine Schlüsselposition ein und sind vom Gesetzgeber verpflichtet, das Jugendschutzgesetz in Ihrer täglichen Arbeit aktiv umzusetzen!

## Definitionen Kind/Jugendlicher

### nach deutschem Recht ist

- ein Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- ein Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist
- Quelle: Siehe z. B. Jugendschutzgesetz § 2 Absatz 1, Strafgesetzbuch § 176 Absatz 1. Im Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 2) ist die Grenze jedoch erst bei 15 Jahren gezogen.

## Jugendschutzgesetz

### **Jugendschutzgesetz in Bezug auf Alkohol auf einen Blick:**

- Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren ist das Trinken von allen alkoholhaltigen Getränken generell verboten. (Eine Ausnahme gilt für Jugendliche über 14 Jahre für Bier, Biermischgetränke, Sekt, Wein und weinhaltige Getränke, wenn eine personensorgeberechtigte Person anwesend ist und dies erlaubt.)
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Biermischgetränke, Sekt, Wein und weinhaltige Getränke erwerben und konsumieren.
- Erst ab 18 Jahren dürfen Spirituosen und spirituosenhaltige Mischgetränke sowie alle anderen alkoholhaltigen Getränke erworben und konsumiert werden.
- „Apfelsaftgesetz“ (Gaststättengesetz): Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk muss angeboten werden, das nicht teurer ist als das preiswerteste alkoholhaltige Getränk.

## Jugendschutz im Überblick

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahren
<b>Bier</b>	<b>verboten*</b>	erlaubt	erlaubt
<b>Biermischgetränke</b>	<b>verboten*</b>	erlaubt	erlaubt
<b>Wein und Sekt</b>	<b>verboten*</b>	erlaubt	erlaubt
<b>Weinhaltige Mischgetränke</b>	<b>verboten*</b>	erlaubt	erlaubt
<b>Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)</b>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	erlaubt
<b>Spirituosenhaltige Mischgetränke</b>	<b>verboten</b>	<b>verboten</b>	erlaubt

\* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730 ff)

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes
  1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
  2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
  3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
  5. Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### § 2 Prüfungs – und Nachweispflicht

1. Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
2. Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

### § 3 Bekanntmachung der Vorschriften

1. Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### § 4 Gaststätten

1. Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
3. Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben, darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
4. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### § 5 Tanzveranstaltungen

1. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
2. Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
3. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### § 6 Spielhallen, Glücksspiele

1. Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
2. Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

1. Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

### § 9 Alkoholische Getränke

- 1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
  1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### **In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat**

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist
2. oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

1. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
2. In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat:
  1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist
  2. oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### § 28 Bußgeldvorschriften

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,

#### **2-4)**

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
2. entgegen § 5 Abs.1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
  6. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
  7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
  8. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet,
  9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,
- 5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und dem Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt.
2. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs.1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

## Kein Kavaliersdelikt: Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

- **Bei Verstößen drohen:**
  - Bußgeld von bis zu 50.000 Euro
  - Eintrag ins Gewerbezentralregister (ab einem Bußgeld von 200,00 Euro)
  - Entzug der Gaststättenerlaubnis bzw. Gewerbeuntersagung!
- Als Mitarbeiterin und Mitarbeiter in Handel, Gastronomie und Tankstellen sind Sie also nicht nur dem Gesetz, sondern auch dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet!
- Die Konsequenzen betreffen ebenso Vereine bei Vereinsfeiern



## Brainstorming: Wo könnten Probleme bei der Umsetzung auftauchen?

- Haben Sie selbst schon mal im Rahmen eines Jobs/Vereinsdienstes Erfahrungen mit der Umsetzung des Jugendschutzes gemacht?
- Wie haben Sie reagiert?
- Wo könnten noch Probleme bei der Umsetzung auftauchen?
- Wie würden Sie reagieren?



## Altersnachweis kontrollieren!

- **Wenn Sie Zweifel am Alter des Gastes oder des Kunden haben, an der Kasse, am Tresen oder am Tisch in der Gastronomie, lassen Sie sich einen Alternachweis zeigen. Dies kann sein:**
  - Personalausweis
  - Reisepass
  - Führerschein
  - Es können auch andere Dokumente, wie Schülersausweise, Monatskarten, Vereinsausweise usw. genügen, wenn daraus Identität (Foto in der Regel eingescannt oder mit Siegel) und Geburtsdatum ersichtlich sind und keine Anhaltspunkte für eine Fälschung oder Verfälschung (z.B. korrigiertes Geburtsdatum) vorliegen.
- **Achtung: Erziehungsbeauftragte Personen müssen selbst 18 Jahre alt sein. Erziehungsbeauftragte müssen aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern oder einem Vormund vorübergehend Erziehungsaufgaben wahrnehmen: z. B. Lehrer oder Betreuer, die Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Freizeit oder Klassenfahrt betreuen! Lassen Sie sich im Zweifelsfall auch von Betreuern erklären, welche Funktion diese wahrnehmen.**
- **Achtung: Die Abgabe und der Konsum von Bier, Wein und Sekt an 14- und 15-jährige ist nur in Begleitung von Personensorgeberechtigten erlaubt. Personensorgeberechtigte sind nur die leiblichen Eltern oder ein gerichtlich bestimmter Vormund.**

## Wie halte ich mich ans Jugendschutzgesetz? Tipps, wie Sie sich verhalten sollten, wenn Sie einen Altersnachweis verlangen

- Ruhig und sachlich bleiben!
- Nicht durch aggressive Reaktionen provozieren lassen!
- Gegenaggression bringt nichts!
- Bleiben Sie immer freundlich und respektvoll!
- Jugendliche ab 16 besser mit „Sie“ ansprechen, damit diese sich nicht zurückgesetzt fühlen! (Dies gilt natürlich vor allem im Einzelhandel und in den Tankstellen. In der Szene-Gastronomie ist das „Du“ durchaus üblich.)





## Kein Ausweis – keine alkoholhaltigen Getränke!

- Bleiben Sie konsequent, wenn Sie Zweifel haben: Kein Ausweis, kein Verkauf und kein Ausschank!
- Im Zweifelsfalle bitten Sie den Gast oder Kunden, ein entsprechendes Dokument zu holen, bevor Sie die Produkte ausschenken bzw. verkaufen.
- Weisen Sie auf Ihre gesetzliche Verpflichtung hin!
- Wenn der Kunde/Gast uneinsichtig ist: Ziehen Sie Ihren Chef/Vereinsverantwortlichen hinzu!



## Argumente und Formulierungsbeispiele, wie Sie sich den Ausweis als Altersnachweis zeigen lassen:

- „Bier, Wein und Sekt darf ich nur an Personen über 16 verkaufen, Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke nur an Personen ab 18. Würden Sie mir freundlicherweise Ihren Ausweis zeigen, damit ich dies kontrollieren kann.“
- „Ich mache das nicht, um Sie persönlich zu schikanieren oder zu verärgern, sondern weil ich per Gesetz dazu verpflichtet bin, das Alter zu kontrollieren. Der Führerschein reicht mir auch als Dokument!“
- „Ich bin meinem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, dem empfindliche Strafen bis 50.000 Euro drohen, wenn ich als Gastronom, Servicekraft oder Verkäuferin/Verkäufer die Regeln des Jugendschutzes nicht beachte.“
- „Ich habe die klare Anweisung, mir im Zweifelsfalle einen Altersnachweis zeigen zu lassen. Ich möchte meinen Job auch gerne behalten. Haben Sie bitte Verständnis.“

## Tipps, wie Sie mit betrunkenen Gästen umgehen sollten

- Machen Sie ruhig, sachlich und gelassen klar, dass Sie keine weiteren alkoholhaltigen Getränke an den sichtlich betrunkenen Gast ausschenken oder verkaufen werden!
- Lassen Sie sich nicht provozieren und versuchen Sie, ruhig zu bleiben!
- Gegenaggression bringt nichts!
- Lassen Sie sich nicht überreden und weisen Sie darauf hin, dass Ihnen per Gesetz keine andere Wahl bleibt! Aber drohen Sie nicht!
- Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein!
- Wiederholen Sie Ihren Standpunkt - wenn nötig mehrmals!
- Halten Sie räumlichen Abstand zu dem Gast - sicher ist sicher!
- Wenn nichts hilft: Rufen Sie die Polizei, um eine Eskalation zu vermeiden!
- Bei Verdacht auf eine Alkoholvergiftung (Bewusstlosigkeit) sollten Sie umgehend ärztliche Hilfe hinzuziehen!

## „Papa hat mich geschickt!“

- **Situation:**

Ein Kind, das offensichtlich unter 16 Jahre alt ist, will an der Supermarktkasse Bier und eine Flasche Wein kaufen. Auf Nachfrage kommt folgendes Argument: „Ich kaufe doch nur für meine Eltern ein, und wenn ich ohne das Bier und den Wein nach Hause komme, bekomme ich Probleme. Meine Eltern werden ziemlich sauer sein, das letzte Mal habe ich Schläge kassiert...“

- **Reaktion:**

„Das tut mir wirklich leid, aber ich muss hart bleiben. Es ist mir verboten, Dir alkoholhaltige Getränke zu verkaufen, da Du noch keine 16 Jahre alt bist! Ich schreibe Dir gerne die Telefonnummer des Marktleiters auf, damit sich Deine Eltern dort erkundigen können, warum wir Dir die Produkte nicht verkauft haben.“

## „Halten Sie den Laden nicht unnötig auf!“

- **Situation:**

Sie nehmen den Jugendschutz ernst und lassen sich von einer ganzen Gruppe von Jugendlichen einen Altersnachweis zeigen, da alle spirituosenhaltige Mischgetränke kaufen wollen. Diese sind erst ab 18 Jahren! Auf dem hinteren Drittel der Schlange kommen Beschwerden: „Lassen Sie doch die Jugendlichen die Produkte kaufen, Ihr macht doch ein gutes Geschäft damit! Ich verstehe nicht, warum Sie mit solchen sinnlosen Kontrollen den Laden aufhalten. Ich habe meine Zeit nicht gestohlen, und um die Ecke bekommen die sowieso alles, was sie wollen.“

- **Reaktion:**

„Das tut mir wirklich leid, wenn Sie heute etwas länger warten müssen, aber wir nehmen Jugendschutz sehr ernst, und ich bin verpflichtet, mir einen Altersnachweis zeigen zu lassen! Ich würde mir wünschen, dass man überall Jugendschutz ernst nimmt, dann wären Kinder und Jugendliche besser geschützt!“

## „Ich hätte gerne vier Bier!“

- **Situation:**  
Es kommt ein junger Erwachsener - wir nennen ihn Klaus - an die Theke und bestellt bei Ihnen als Servicemitarbeiterin oder Servicemitarbeiter vier Bier. Klaus stand die ganze Zeit mit drei Freunden, die alle relativ jung (ca.14-16) aussehen, an der Bar.
- Wie verhalten Sie sich?
- Spielen Sie die Situation doch einfach mal als Rollenspiel nach: Verteilen Sie die Rollen von
  - Klaus,
  - drei Freunden
  - Servicemitarbeiterin oder Servicemitarbeiter



## „Ich hätte gerne vier Bier!“

- **Reaktion :**  
Da Sie sich nicht sicher sind, wie alt die Freunde von Klaus sind, machen Sie Klaus höflich darauf aufmerksam, dass Sie von ihm und den Freunden einen Altersnachweis sehen müssen. Auch wenn Klaus Erziehungsbeauftragter ist und dies glaubhaft machen kann, z. B. weil er von den Eltern im Rahmen einer Jugendfreizeit mit Erziehungsaufgaben betraut wurde, dürfen die drei Freunde, soweit sie noch keine 16 Jahre alt sind, kein Bier trinken! Den Ausweis von Klaus sollten Sie kontrollieren, da sich die drei Freunde (unter 16 Jahre) ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten nicht in einer Gaststätte aufhalten dürfen!
- **„Glaubhaft machen“** bedeutet in diesem Fall, dass Klaus glaubhaft nachweisen muss (z. B. anhand eines Schriftstücks, das ihn als Lehrer oder Gruppenleiter ausweist), dass er im Auftrag der Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt!

## „Ich hätte gerne vier Bier!“

- **Spielen Sie die Situation mit unterschiedlichen Begründen von Klaus durch:**
  - einmal gibt er sich als guter Freund der Familie aus
  - einmal als großer Bruder
  - einmal als Jugendgruppenleiter
  - einmal als Lehrer....

## Wer hat die Personensorge bzw. wer ist erziehungsbeauftragt?

- **Achtung:** Personensorgeberechtigt sind nur die leiblichen Eltern oder ein gerichtlich bestimmter Vormund. Nur in deren Begleitung dürfen 14- und 15-jährige Bier, Wein oder Sekt trinken!
- Geschwister, der Freund, die Freundin, der Verlobte oder die Verlobte sind nicht automatisch Erziehungsbeauftragte, in deren Begleitung z.B. der Aufenthalt in Discotheken für Minderjährige erlaubt ist.
- Im Zweifel müssen sie glaubhaft nachweisen, dass ihnen Erziehungsaufgaben von den Eltern übertragen wurden (eindeutig ist ein Schriftstück oder ein Anruf bei den Eltern!)
- Sollten Sie Zweifel an der Erklärung oder dem Nachweis haben, schenken Sie keine alkoholhaltigen Getränke an unter 16-jährige Jugendliche aus! Berechtigte Zweifel am Erziehungsauftrag bestehen:
  - wenn ein angeblich Erziehungsbeauftragter erkennbar betrunken ist
  - wenn sich die Person in einem anderen Raum aufhält

## Weitere Rollenspiele: Gemeinsam Lösungen erarbeiten!

- **Haben Sie noch andere Anregungen für Konfliktsituationen, die im Zusammenhang mit Jugendschutz entstehen könnten?**
- **Weitere Ansätze für Rollenspiele:**
  - Wie reagiere ich, wenn ich von Gästen oder Kunden bedroht werde, weil ich Ihnen den Ausschank oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken verweigere?
  - Wie gehe ich mit aggressiven, betrunkenen Gästen um - vor allem wenn es laut wird und ein handfester Streit droht?
  - Wie mache ich einem betrunkenen Gast klar, dass ich ihm keine alkoholhaltigen Getränke mehr verkaufen oder ausschenken will/darf?
  - Wie reagiere ich, wenn Eltern Kinder in der Gastronomie Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke „mittrinken lassen“ wollen?
  - Wie verhindere ich, dass ein betrunkenener Gast sich noch hinters Steuer setzt?
  - ...

## Wie gehe ich mit betrunkenen Gästen um?

- **Wie reagieren Sie auf alkoholisierte Gäste?**
  - Sie sind gesetzlich verpflichtet, keine weiteren alkoholhaltigen Getränke an offensichtlich betrunkene Gäste zu verkaufen oder auszuschenken!
  - Machen Sie ruhig, sachlich und gelassen klar, dass Sie keine weiteren alkoholhaltigen Getränke servieren werden!
  - Sollte der Gast daraufhin aggressiv reagieren, lassen Sie sich nicht provozieren und versuchen Sie, ruhig zu bleiben! Gegenaggression bringt nichts!
  - Lassen Sie sich nicht überreden und weisen Sie darauf hin, dass Ihnen per Gesetz keine andere Wahl bleibt! Aber drohen Sie nicht!
  - Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein und wiederholen Sie ihren Standpunkt!
  - Halten Sie räumlichen Abstand zu dem Gast - sicher ist sicher!
  - Wenn nichts hilft: Rufen Sie die Polizei, um einen Eskalation zu vermeiden!
  - Bei Verdacht auf eine Alkoholvergiftung (Bewusstlosigkeit) sollten Sie umgehend ärztliche Hilfe hinzuziehen!

## Genug ist genug

- Erkennbar betrunkenen Gästen dürfen Sie als verantwortungsvoller Gastronom, Servicekraft oder Verkäuferin/Verkäufer keine alkoholhaltigen Getränke mehr ausschenken - unabhängig von deren Alter, denn Sie wissen selbst nicht, wie viel der Gast vorher schon getrunken hatte. Evtl. droht eine lebensgefährliche Alkoholvergiftung.
- Wird ein stark betrunkenener Gast plötzlich bewusstlos, besteht der Verdacht auf eine Alkoholvergiftung.
- Rufen Sie bei Verdacht auf Alkoholvergiftung sofort den Notarzt und bringen Sie die bewusstlose Person in die stabile Seitenlage, damit sie nicht an Erbrochenem ersticken kann. (Soweit sollten Sie es aber erst gar nicht kommen lassen!)
- Sie sollten immer darauf achten, dass sich betrunkene Gäste nicht mehr selbst ans Steuer setzen! Rufen Sie ein Taxi oder bitten Sie eine nüchterne Person, den Betrunkenen nach Hause zu bringen!

**Jugendschutz geht uns alle an:**  
Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Handel und  
Gastronomie oder als Vereinsvorstand haben eine ganz  
besondere Verpflichtung und Verantwortung, den  
Jugendschutz aktiv umzusetzen!



**Landratsamt Bamberg:**

**Herr Riemer,** Tel.: (0951) 85 666  
**Frau Hölzlein,** Tel.: (0951) 85 665  
*Fachbereich Gesundheitswesen*  
Ludwigstr. 25  
96052 Bamberg

**Herr Davids,** Tel.: (0951) 85 556  
*Fachbereich Jugend und Familie*  
Ludwigstr. 23

**Polizeiinspektion Bamberg Land:**

**Herr Friedrich** Tel.: (0951) 9129 335  
**Herr Petrich** Tel.: (0951) 9129 333  
*Jugendsachbearbeiter*  
Schildstr 81  
96050 Bamberg

Quelle: Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung des BSI  
Wissenschaftliche Beratung:  
Dr. med. Peter Walger, Ltd. Oberarzt, Med. Poliklinik, Universitätsklinikum Bonn  
Dr. Stefan Poppelreuter, Impuls GmbH  
in Kooperation mit dem Psychologischen Institut der Universität Bonn